

**SVLFG**

Sozialversicherung  
für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau



**B33**

# Winterdienst



## Inhalt

Einleitung	3
Allgemeine Hinweise	4
Körperschutz	6
Winterdienst von Hand	9
Maschineneinsatz – allgemeine Hinweise	11
Winterdienst mit handgeführten Maschinen	13
Winterdienst mit Fahrzeugen	15
Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit der Räum- und Streupflicht	19
Anhang: Rechtliche Grundlagen	24



# Einleitung

Die sichere Begeh- und Befahrbarkeit von Straßen, Wegen und Plätzen, sowohl im öffentlichen Bereich, als auch in Privatbetrieben, kann während der Winterzeit durch Schnee- und Eisglätte erheblich eingeschränkt sein.

Winterdienst liegt im Interesse der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung. Aufgabe des Winterdienstes ist es, Behinderungen und Gefährdungen durch Schneemassen und Glättebildungen zu mindern oder zu beseitigen.

Jedes Jahr kommt es in den Wintermonaten zu einer deutlichen Zunahme der Verkehrs- und Wegeunfälle. Auch die mit Winterdienst beschäftigten Versicherten im Gartenbau sind zahlreichen Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgesetzt. Sturzunfälle durch Ausrutschen auf Schnee und Glatteis stehen dabei an der Spitze.

*Dieses Merkblatt gibt Ihnen Ratschläge zum sicheren Winterdienst und weist auf die arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren im Rahmen dieser Tätigkeiten hin.*



# Allgemeine Hinweise

Die Winterdienstarbeiten stellen an das Personal besondere Anforderungen. Physische und psychische Belastungen sowie Unfälle werden verursacht durch:

- Extreme Witterungsverhältnisse
- Nacharbeit und Übermüdung
- Zeitdruck
- Körperliche Beanspruchung
- Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich
- Einsatz von Maschinen

Der Unternehmer bzw. Vorgesetzte muss die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen sicheren Winterdienst schaffen. Dazu zählen:

- Gefährdungen ermitteln und Maßnahmen festlegen
- Auswahl befähigter Mitarbeiter
- Auswahl geeigneter Maschinen und Geräte
- Auswahl und Bereitstellen geeigneter (Wetter-)Schutzkleidung
- Unterweisungen und Kontrollen durchführen

Die Mitarbeiter müssen durch ihr Verhalten den sicheren Ablauf des Winterdienstes gewährleisten.



Die Arbeitssicherheit beginnt bereits mit dem Weg zur Arbeitsstelle. Der verantwortungsvolle Fahrer macht sein Fahrzeug wintertauglich und passt die Fahrweise den Straßenverhältnissen an. Zur Winterausrüstung eines Kraftfahrzeuges zählen neben dem allgemeinen betriebssicheren Zustand:

- Winterreifen (evtl. Schneeketten)
- Funktionsfähige Scheibenwaschanlage und Beleuchtung
- Eiskratzer für eisfreie Scheiben und gute Sicht

Planen Sie für Ihren Arbeitsweg längere Fahrzeiten ein, so kommen Sie stressfrei, pünktlich und ohne Unfall an Ihren Arbeitsplatz.

Zunächst ist für ein sicheres Begehen der Betriebsstätten zu sorgen. Der Unternehmer trägt in seinem Betrieb die Verantwortung für die Verkehrssicherung und sorgt dafür, dass auch Parkplätze, Verkaufsfächen und innerbetriebliche Verkehrswege sicher begehbar sind. Dafür notwendige Geräte und Streugut hält der Unternehmer rechtzeitig bereit.



*Innerbetriebliche Verkehrswege werden von Schnee und Eis befreit.*

# Körperschutz

Bei Winterdienstarbeiten sind die Beschäftigten extremen Bedingungen (Kälte, Nässe, Dunkelheit, Glätte) ausgesetzt. Dies muss bei der Auswahl der Winterschutzkleidung berücksichtigt werden. Dazu gehören:

- **Sicherheitsschuhe:** Sie verringern die Gefahr von Fußverletzungen und verbessern die erforderliche Trittsicherheit auch bei winterlichen Bedingungen. Gefütterte Schuhe steigern nicht nur das Wohlbefinden, sondern können auch verhindern, dass Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfallen.
- Geeignete **Handschuhe** für den Winterdienst bieten Schutz gegen Kälte, Nässe, mechanische Beanspruchungen (z.B. Splitt, Granulat) und chemische Einflüsse (z.B. Streusalz trocknet die Haut aus).



*Gefütterter Winterhandschuh schützt vor Kälte und mechanischen Verletzungen*



■ **Gehörschutz** beim Umgang mit lauten Maschinen; ab einem Beurteilungspegel von 80 dB(A) sind Kapselgehörschützer oder Gehörschutzstöpsel zur Verfügung zu stellen. Ab einem Beurteilungspegel von 85 dB(A) ist persönlicher Gehörschutz zu tragen.

■ **Warn- und Wetterschutzkleidung:** Warnkleidung verbessert die Erkennbarkeit der Mitarbeiter im Straßenbereich. Nach § 35 StVO müssen Personen, die sich zur Unterhaltung und Reinigung (z.B. Winterdienst) im Verkehrsraum aufhalten bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen. Warnkleidung muss der Norm DIN EN ISO 20471 entsprechen. Je nach örtlichen Verhältnissen und Verkehrssituationen muss ein Warnanzug, bestehend aus Warnjacke und Warnhose, oder eine Warnweste getragen werden.



Eine Warnweste kann als ausreichend angesehen werden z.B.:

- Bei ausreichenden Sichtverhältnissen
- Bei geringer Verkehrsbelastung
- Innerhalb von Ortschaften

Im Handel sind auch kombinierte Warn- und Wetterschutzanzüge erhältlich. Um die Erkennbarkeit zu gewährleisten, ist die **Warnkleidung regelmäßig zu reinigen und verschlissene Kleidung auszutauschen.**



*Warnkleidung verbessert die Erkennbarkeit durch Warnfarbe und reflektierende Streifen!*



# Winterdienst von Hand

Wird der Winterdienst von Hand im öffentlichen Verkehrsbereich durchgeführt, ist es wichtig, dass die Beschäftigten von anderen Verkehrsteilnehmern gut zu erkennen sind. Das Tragen von Warnkleidung ist hier unerlässlich.

Bei extremer Eisglätte bietet das Tragen von Eiskralen unter dem Schuhwerk besseren Halt.

Beachten Sie, dass Bodenunebenheiten, Vertiefungen und Bordsteinkanten durch die Schneemassen oft **nicht oder nur schwer erkennbar** sind. Das Schneeräumen erfordert daher, insbesondere im Bereich des fließenden Straßenverkehrs, besondere Umsicht.



*Achtung:  
Unfallgefahr im fließenden  
Straßenverkehr*



Winterdienst – eine Dienstleistung des Garten- und Landschaftsbaus

Zur Beseitigung von Schnee und Eis, insbesondere auf kleineren Flächen, werden Schneeschieber und Besen eingesetzt. Achten Sie beim Kauf auf einen **ausreichend langen Stiel**, damit eine ergonomisch günstige Körperhaltung ermöglicht wird. Stiele mit T-Griff können die Handfläche wirkungsvoll entlasten.

Beim **Ausbringen des Streuguts** von Hand werden geeignete Schutzhandschuhe getragen und Streuschaufeln verwendet.

**Handgeführte Streuwagen** reduzieren den Hautkontakt und können die Wirbelsäule entlasten. Wird das Streugut in Säcken oder Eimern abgefüllt, entstehen rasch Lasten von 25 kg oder mehr. Lassen sich keine Hilfsmittel für den Transport oder den Streuvorgang einsetzen, so achten Sie auf eine ergonomisch günstige Körperhaltung. Lasten sollten aus diesem Grunde stets beidseitig getragen werden. Versuchen Sie beim Umgang mit dem Streumittel aus Gesundheitsgründen eine Staubbildung zu vermeiden.



Handgeführter Streuwagen

# Maschineneinsatz – allgemeine Hinweise

Zur Arbeitserleichterung und für große Flächen oder größere Schneemassen kommen **Maschinen oder Fahrzeuge mit Anbaugeräten** zum Einsatz.

Kaufen Sie nur Maschinen, die das **CE-Zeichen** tragen und für die eine **EG-Konformitätserklärung** vorliegt. Der Kauf von **GS-geprüften Maschinen** und Anbaugeräten garantiert dem Anwender ein Höchstmaß an Maschinensicherheit. Machen Sie sich vor Beginn der Arbeiten mit der Bedienungsanleitung des Herstellers vertraut. Darin finden Sie wichtige Hinweise zur Arbeitssicherheit und bestimmungsgemäßen Verwendung. Die Bedienungsanleitung kann jedoch die Unterweisung durch den Vorgesetzten nicht ersetzen.





**Bildzeichen** (Piktogramme) an den Maschinen weisen auf Restgefahren hin und geben zusätzliche Informationen zur sicheren Bedienung.

Informieren Sie sich über den **erforderlichen Sicherheitsabstand zu Personen** und halten Sie den Gefahrenbereich frei.

Kontrollieren Sie vor Arbeitsbeginn, ob alle **Sicherheits- und Schutzeinrichtungen vorhanden und funktionsfähig sind**. Setzen Sie diese niemals außer Kraft, um sich die Arbeit vermeintlich zu erleichtern.

Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten werden nur bei **ausgeschaltetem Antrieb und Stillstand** der Arbeitseinrichtung durchgeführt!



*Achtung :*

*Vor dem Einstellen des  
Streugerätes Antrieb aus und  
Stillstand abwarten!*



# Winterdienst mit handgeführten Maschinen

Handgeführte Maschinen, wie z.B. Schneefräsen, Einachsschlepper mit Räumschild oder Kehrbesen erleichtern den Winterdienst erheblich.

Allen handgeführten Maschinen gemeinsam ist, dass sie von einer **Bedienungsperson an Holmen** geführt und gesteuert werden. Deshalb ist auf einen sicheren Standplatz, sowohl für die Bedienungsperson, als auch für die Maschine, zu achten. Beim Fahren im Gefälle kann der Einsatz von Schneeketten erforderlich werden. Ein am Führungsholm angebrachter **Tastschalter** bringt im Gefährfall beim Loslassen die Maschine sicher zum Stillstand.





*Achtung :  
Aufenthalt im Arbeits- und  
Auswurfbereich der Schneefräse  
verboten!*

Bei den meisten handgeführten Winterdienstgeräten muss die Bedienungsperson **Gehörschutzmittel** (z. B. Kapselgehörschützer) tragen.

Besondere Vorsicht beim Umgang mit **Schneefräsen!** Funktionsbedingt sind hier die Arbeitswerkzeuge frei zugänglich. Verstopfungen dürfen **nur** mit dem hierfür mitgelieferten, an der Maschine angebrachten **Holzstößel** beseitigt werden. Richten Sie den Auswurf **niemals** auf andere Personen.

*Verstopfungen im Auswurfbereich  
werden mit einem Stößel beseitigt.*



*Ein Schutzgitter verhindert den direkten  
Zugriff.*



# Winterdienst mit Fahrzeugen

Fahrzeuge bieten im Vergleich zu den handgeführten Maschinen eine größere Flächenleistung und einen besseren Komfort für die Bedienungspersonen. In den seltensten Fällen handelt es sich dabei um Spezialmaschinen, sondern die Fahrzeuge werden im Winter nach Bedarf für diesen Einsatzzweck mit zum Beispiel Räumschild, Kehrbesen oder Streuautomat umgerüstet.

Beachten Sie das **zulässige Gesamtgewicht**, die **Achslasten** und die **maximal zulässigen Abmessungen** – gegebenenfalls ist eine Sonderkennzeichnung erforderlich.

Bedenken Sie, dass sich die **Fahreigenschaften erheblich verändern** können.

Passen Sie die Bereifung (evtl. Ketten) und die Fahrweise den jeweiligen Witterungsverhältnissen an.

Winterdienstfahrzeuge, die mit weiß-rot-weißen Warneinrichtungen nach DIN gekennzeichnet sind, können gemäß § 35 StVO **Sonderrechte** in Anspruch nehmen.



*Für Sonderrechte müssen Fahrzeuge mit solchen Warntafeln gekennzeichnet sein.*



Ein überwiegender Teil der Unfälle ereignet sich beim Auf- und Absteigen. Achten Sie daher auf **rutschsichere, schnee- und eisfreie Aufstiege** zur Fahrerkabine, Ladefläche oder Kontrollplattform am Streuautomat. Haltegriffe ermöglichen einen **Dreipunktkontakt** (Hand- und Fußkontakt) während des Auf- und Abstiegs.

*Klappbare Aufstiegshilfe*



*Dreipunktkontakt beim Aufstieg*



Die Aufbauten auf den Fahrzeugen stellen für den Fahrer eine **Sichtbehinderung** vor allem nach hinten dar. Der Fahrer lässt sich bei Bedarf von einer zweiten Person einweisen. **Der Einweiser hält sich stets im Blickfeld des Fahrers und außerhalb des Gefahrenbereiches vor oder neben dem Fahrzeug auf.**

Viele Anbaugeräte werden über eine Gelenkwelle angetrieben. Achten Sie auf einen **intakten Gelenkwellenschutz**, bestehend aus: Schutzrohr, Schutztopf am Anbaugerät, Schutzschild am Schlepper und Verdrehsicherungen.

Erfolgt das Beladen der Streubehälter z.B. mit Hilfe von Erdbaumaschinen, ist darauf zu achten, dass sich niemand im **Gefahrenbereich** aufhält. Entfernen Sie nie die Schutzgitter in den Streubehältern. Ein Hineingreifen in den Streubehälter kann **Lebensgefahr** bedeuten!



*Schutztopf am Anbaugerät*





*Sicherung des Räumschildes durch Stützfuß*

Beim An- und Abbau von Anbaugeräten wie Räumschilde, Streuautomaten usw. besteht die Gefahr, dass diese nicht ausreichend standfest sind und umkippen können. Verwenden Sie daher die mitgelieferten **Sicherungselemente und Stützfüße**.

Das Führen von Winterdienstfahrzeugen stellt sehr hohe Anforderungen an den Fahrzeugführer.

Winterliche Straßenbedingungen, Nachtarbeit, Schichtdienst, schlechte Sichtbedingungen und andere überforderte Verkehrsteilnehmer bedeuten für den Fahrer eine zusätzliche psychische Belastung und erfordern ein **hohes Maß an Konzentration**. Im Einzelfall kann es daher erforderlich sein, den Fahrer durch einen Beifahrer zu unterstützen.

# Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit der Räum- und Streupflicht

Schnee und Eis verursachen für Jedermann erhebliche Gefahren. Die **Streupflicht** bei winterlichen Straßenverhältnissen ist die wohl bekannteste Verkehrssicherungspflicht. Hierunter versteht man die Pflicht, diejenigen Maßnahmen zu treffen, um Schäden für Dritte zu vermeiden. Die Räum- und Streupflicht beinhaltet die Verpflichtung, Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auch bei winterlichen Wetterverhältnissen in **verkehrssicherem Zustand** zu erhalten. Für Gehwege haben die meisten Gemeinden diese Pflicht durch Satzungen, die auch nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung enthalten, auf die anliegenden Hauseigentümer übertragen. In den Satzungen finden sich häufig Regelungen, nach denen der Winterdienst in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr auszuführen ist. Aber die durch die Gemeindegatsatzung festgelegten Zeiten stellen nur **Richtwerte** dar. Der Umfang der Winterdienstpflichten richtet sich nach dem konkreten Verkehrsbedürfnis. Im Bereich einer Zentralhaltestelle muss ebenso wie auf dem Gelände eines Einkaufsmarktes, dessen Tore für Kunden schon vor 7:00 Uhr geöffnet werden, der Winterdienst ausgeführt sein, **bevor mit Publikumsverkehr** zu rechnen ist.



Ein **Verstoß** gegen die Pflicht kann **weit reichende rechtliche Konsequenzen** haben. Wird ein Verstoß nachgewiesen und hierdurch eine Sache beschädigt, hat der Verursacher die Reparaturkosten und oder den Wiederbeschaffungswert und ggf. Nutzungsausfall zu ersetzen. Wird eine Person verletzt, fallen Behandlungskosten, Verdienstausschlag, ein angemessenes Schmerzensgeld oder gar eine lebenslange Rente an. Eine **Betriebshaftpflichtversicherung** deckt dieses Risiko auf den selbstgenutzten eigenen Grundstücken des Versicherungsnehmers ab. Das Haftpflichtrisiko für vermietete Immobilien des Versicherungsnehmers kann gegen Beitrag eingeschlossen werden.

Schnee und Eis bringen für Kommunen, Gewerbetriebe, Wohnungsbaugesellschaften, aber auch für private Haus- und Grundbesitzer, zeitaufwändige Unannehmlichkeiten mit sich, denn die **Verkehrssicherungspflicht** zwingt zum Räumen und Streuen und das oft bereits von den frühen Morgen- bis in die späten Abendstunden. Häufig werden diese Winterdienstpflichten per Vertrag z. B. auf Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaues übertragen, die damit aber auch die eigentlich dem jeweiligen Auftraggeber obliegenden **Verkehrssicherungs- und Haftungs Pflichten übernehmen**.



Wegen dieser sehr weitgehenden Verantwortung, ist der Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** für dieses Sonderrisiko dringend anzuraten. Dieses Risiko ist nicht automatisch von der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt. Die Vertragshaftung aus der Übernahme des Winterdienststrikos muss daher als **Erweiterung** zusätzlich in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden. In den durch Schnee und Eis verursachten Unfällen entsteht oft **erheblicher Personenschaden mit weit reichenden finanziellen Folgen**. Eine Haftpflichtversicherung reguliert berechnete Ansprüche und unterstützt den Versicherungsnehmer bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Nachstehend sind einige Beispiele aus der Praxis genannt.



# Nachstreupflicht

Für einen gewerblichen Kunden hatte der Landschaftsbaubetrieb die Winterdienstpflichten übernommen. Der das Firmengelände umgebende öffentliche Gehweg wurde um 5:00 Uhr geräumt und bestreut. In den Abendstunden - aber noch **vor Ende** der in der Ortssatzung festgelegten **Streupflicht** - stürzte auf dem Weg ein Wachmann bei seinem Rundgang. Da der Versicherungsnehmer nicht mehr **nachgestreut** hatte, obwohl dies nach eingeholtem Wettergutachten notwendig war, musste die Haftpflichtversicherung Behandlungskosten, Lohnfortzahlung und Schmerzensgeld in Höhe von 11.000 Euro zahlen.



# Tödlicher Unfall durch Blitzeis

Der Versicherungsnehmer hatte vertragsgemäß auf dem Gelände einer Wohnungsbaugenossenschaft Winterdienst ausgeführt. Durch Blitzeis kam es zu einem tödlichen Sturz. Mit Hilfe des **Einsatzbuches** und eines **Wettergutachtens** konnte nachgewiesen werden, dass der Versicherungsnehmer alle erforderlichen und möglichen **Winterdienstmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt** hatte. Für den durch höhere Gewalt verursachten, tragischen Unfall konnte der Versicherungsnehmer somit **nicht haftbar** gemacht werden.

Die ordnungsgemäße Ausführung des Winterdienstes obliegt dem Pflichtigen im eigenen Interesse, da die pflichtwidrige schuldhaftes Unterlassung auch strafrechtliche Folgen haben kann. Wird eine Person verletzt, kann dies den Tatbestand der **fahrlässigen Körperverletzung** erfüllen. **Für strafrechtliche Folgen tritt eine Haftpflichtversicherung allerdings nicht ein.**



# Anhang

## Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten Vorschriften und Regeln sind nachfolgend aufgeführt:

- VSG 1.1**                    Allgemeine Vorschriften für Sicherheits- und Gesundheitsschutz
- VSG 1.2**                    Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz
- VSG 3.1**                    Technische Arbeitsmittel

## EG Richtlinie – Maschinen

- DIN EN 294**                Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen
- DIN EN 349**                Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
- DIN EN ISO 20471**        Warnkleidung
- DIN EN ISO 12100**        Sicherheit von Maschinen – Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze
- DIN EN 13021**            Maschinen für den Winterdienst
- StVO**                        Straßenverkehrsordnung
- StVZO**                      Straßenverkehrszulassungsordnung









# B33

Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel

☎ 0561 785-0

✉ [info\\_praevention@svlfg.de](mailto:info_praevention@svlfg.de)

[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

Stand: 11/2014